



en[®]Metrik

Webdesign • Internet • Hosting • Server • Computer • Netzwerk • IT-Beratung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Firmensitz
Virchowstraße 16
45147 Essen
Deutschland

Kontakt
Fon: +49 201 43 69 23-1
Fax: +49 201 43 69 23-2
[http:// www.enmetrik.de](http://www.enmetrik.de)
Email: info@enmetrik.de

en.Metrik
Webdesign
Internet
Hosting
Server
Computer
Netzwerk
IT-Beratung

1. Allgemeines

1.1 **enMetrik** (Inh.: Aleksandar Vujicic) mit Sitz in Virchowstr. 16, 45147 Essen, Deutschland, nachfolgend **enMetrik** genannt, stellt dem Kunden ihre Leistungen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Verträge in schriftlicher sowie elektronischer Form mit **enMetrik**. Der Kunde erkennt die AGB bei der Auftragserteilung an. Regelungen, die den AGB entgegenstehen, gelten nur, sofern sie schriftlich vereinbart wurden. Die AGB von **enMetrik** gelten bis auf weiteres.

2. Zusammenarbeit

2.1 Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.

2.2 Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen **enMetrik** unverzüglich mitzuteilen.

2.3 Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten.

2.4 Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

2.5 Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

2.6 Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.

2.7 Die E-Mail muss den Namen und die E-Mailadresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten.

2.8 Für unverschlüsselt im Internet übermittelte Daten ist eine Vertraulichkeit nicht gewährleistet. Jeder Vertragspartner stellt auf Wunsch des anderen ein abgestimmtes Verschlüsselungssystem wie beispielsweise PGP auf seiner Seite zur Verfügung.

2.9 Eine im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen zugegangene E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom anderen Partner stammend.

2.10 Über den Informationsaustausch der Ansprechpartner wird **enMetrik** ein Protokoll erstellen. Das Protokoll ist dem Kunden zu übermitteln. Bei gegenteiligen Ansichten hat dieser das Recht, seine Ansicht in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Dieses Recht ist spätestens eine Woche nach Empfang des Protokolls auszuüben.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1 Der Kunde unterstützt **enMetrik** bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige zur Verfügungstellen von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden dies erfordern. Der Kunde wird **enMetrik** hinsichtlich der von **enMetrik** zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren.

3.2 Der Kunde stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.

3.3 Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, **enMetrik** im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- o.ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese **enMetrik** umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, dass **enMetrik** die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält. Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.

4. Beteiligung Dritter

4.1 Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von **enMetrik** tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustechen. **enMetrik** hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn **enMetrik** aufgrund des Verhaltens eines der vor bezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

5. Termine

5.1 Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten von **enMetrik** nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden.

5.2 Die Vertragsparteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.

5.3 Sollte **enMetrik** einen Abgabetermin auf Grund einer vom Kunden zu vertretenen Verzögerung um mehr als 14 Tage nicht einhalten können, muss der Kunde für einen dadurch eingetretenen Verdienstaufschlag aufkommen. Die Höhe des Verdienstaufschlags bemisst sich nach der Auftragshöhe und der Dauer der Verzögerung und beträgt mindestens: 3% Vertragssumme pro Tage Verzug.

5.4 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat **enMetrik** nicht zu vertreten und berechtigen **enMetrik**, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. **enMetrik** wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

6. Leistungsänderungen

6.1 Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von **enMetrik** zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber **enMetrik** äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann **enMetrik** von dem Verfahren nach Absatz 2 bis 5 absehen.

6.2 **enMetrik** prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwenden und Terminen haben wird. Erkennt **enMetrik**, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt **enMetrik** dem Kunden dies mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt **enMetrik** die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.

6.3 Nach Prüfung des Änderungswunsches wird **enMetrik** dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

6.4 Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.

6.5 Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Absatz 3 nicht einverstanden ist.

6.6 Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. **enMetrik** wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.

6.7 Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien ein Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von **enMetrik** berechnet.

6.8 **enMetrik** ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von **enMetrik** für den Kunden zumutbar ist.

7. Angebote, Vertragsabschluss, Zahlungsmodalitäten

7.1 Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn **enMetrik** eine Bestellung durch eine Auftragsbestätigung schriftlich oder fernschriftlich bestätigt. Die von **enMetrik** zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Vertrag zugrunde liegenden Angebot und der darin enthaltenen Leistungsbeschreibung. Nach Auftragserteilung gewünschte Änderungen in Art und Umfang der beschriebenen Leistung bedürfen eines erneuten Angebotes. **enMetrik** kann Dienstleistungen im Auftrag Dritter erbringen lassen, der Kunde wird von **enMetrik** auf Fremdleistungen hingewiesen.

7.2 Bei Verträgen die einen Betrag von 500,-- (inkl. 16% MwSt.) übersteigen ist eine Anzahlung in Höhe von 30% des Auftragsvolumens sofort zur Zahlung fällig. Die Restzahlung erfolgt unverzüglich nach Fertigstellung der Website. Nach Zahlungseingang wird die Website ins Internet gestellt.

7.3 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt 12 Monate. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden.

7.4 **enMetrik** ist berechtigt, die Domain des Kunden nach Beendigung des Vertrages freizugeben. Spätestens mit dieser Freigabe erlöschen alle Rechte des Kunden aus der Registrierung.

7.5 Rechnungen sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlungsweise erfolgt zu den im Vertrag vereinbarten Bedingungen und kann nur in Absprache mit **enMetrik** in schriftlicher oder fernschriftlicher Form geändert werden. Teilleistungen und Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden. Bei Dienst- und Werkverträgen ist **enMetrik** berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu fordern.

7.6 Befindet sich der Kunde in Verzug ist **enMetrik** nach Mahnung berechtigt, Verzugszinsen mit 3% über dem Diskontsatz zu berechnen. Jede Mahnung wird mit EUR 10,00 zusätzlich in Rechnung gestellt.

7.7 Ist der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung bei fälliger Zahlung im Verzug, so ist **enMetrik** berechtigt, ohne Nachfristsetzung, den Zugriff, Nutzung oder Veröffentlichung, zum betreffenden Angebot, bis zum Eingang der geforderter Zahlung zu sperren oder zu untersagen.

8. Vergütung

8.1 Der Kunde trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Entgeltforderungen Dritter. Reisekosten werden nur ersetzt, wenn der Anreiseweg vom Sitz von **enMetrik** mehr als 50 Km beträgt. Die reine Reisezeit wird nicht vergütet. Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt an den Kunden weiterberechnet wird, kann **enMetrik** eine Handling Fee in Höhe von 30% des Auftragsvolumens erheben.

8.2 Die Vergütung von **enMetrik** erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand, der monatlich in Rechnung gestellt wird. Maßgeblich für die Vergütung des Zeitaufwandes sind die jeweils gültigen Vergütungssätze von **enMetrik**, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist. **enMetrik** ist berechtigt, die den Vereinbarungen zugrunde liegenden Vergütungssätze nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern oder zu ergänzen. Von **enMetrik** erstellte Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind unverbindlich.

8.3 Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von **enMetrik** getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von **enMetrik** für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.

8.4 Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

9. Browser-Kompatibilität und Links

9.1 **enMetrik** übernimmt keine Gewähr für die richtige Wiedergabe der Webseiten sowie keine Garantie für identische Darstellung bei der Verwendung von unterschiedlicher Browser-Software, es sei denn es fällt **enMetrik** grobe Fahrlässigkeit zur Last.

9.2 Die Web-Seiten werden, sofern nichts anderes vereinbart wird, optimiert für die Betrachtung mit dem Internet Explorer ab Version 4, dem Netscape Navigator ab Version 4 sowie aktiviertem Javascript. Die Bildschirmauflösung wird optimiert für 1024 x 768 Bildpunkte, sofern nicht eine Druckfähigkeit der Seite gewünscht wird. Soll die Präsentation unter anderen Browsern laufen, ist dies vor Vertragsabschluss vom Kunden schriftlich zu fixieren.

9.3 Links, die in die Internet-Präsentation integriert wurden, können auf Grund der dynamischen Entwicklung des Internets im Laufe der Zeit inaktiv werden. Daraus kann der Kunde keinerlei Ansprüche gegen **enMetrik** ableiten.

10. Domainregistrierung, Freistellung, Domainstreitigkeiten

10.1 Bei der Verschaffung und/oder Pflege von Domains wird **enMetrik** im Verhältnis zwischen dem Kunden und der jeweiligen Organisation zur Domain-Vergabe lediglich als Vermittler tätig. **enMetrik** hat auf die Domain-Vergabe keinen Einfluss. **enMetrik** übernimmt keine Gewähr dafür, dass die für den Kunden beantragten Domains überhaupt zugeteilt werden und/oder zugeteilte Domains frei von Rechten Dritter sind oder auf Dauer Bestand haben.

10.2 Kunde garantiert, dass die von ihm beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt. Von Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-Domain durch den Kunden oder mit Billigung des Kunden beruhen, stellt der Kunde **enMetrik**, deren Angestellte und Erfüllungsgehilfen, die jeweilige Organisation zur Vergabe von Domains sowie sonstige für die Registrierung eingeschaltete Personen frei.

10.3 Der Anbieter wird nach Vertragsabschluss die Beantragung des gewünschten Domainnamens beim zuständigen Register veranlassen. Eine spätere Änderung des Domainnamens nach Registrierung bei dem Registrar ist ausgeschlossen. Der Kunde wird durch den Provider als Admin-C und Domaininhaber eingetragen. Durch die Registrierung einer Domain wird der Kunde nicht Eigentümer sondern erhält nur ein Nutzungsrecht, solange die Domain auf ihn als Eigner (Admin-C) registriert ist.

11. Aktualisierung

11.1 Der Umfang des Internetauftrittes ist je nach Angebotspaket gemäß der Kundeninformation auf eine bestimmte Seitenanzahl begrenzt. Die Länge und der Umfang einer Internet-Seite entspricht dabei dem Umfang einer DIN A4 Seite (ca. 500 Wörter) mit jeweils einem Bild. Als eine Seite zählen des Weiteren die in der Kundeninformation angegebenen Sonderfunktionen.

11.2 Im Monatlichenentgelt sind eventuelle Updates der Seiten des Kunden enthalten, soweit dabei nicht neue Seiten entstehen. Typische Updates sind: monatlicher Veranstaltungskalender, News-Bereich oder aktuelle Hinweise, aber auch Änderungen von Anschrift, Telefon, etc. Updates, welche den Umfang der normalen Seitendefinition (siehe Ziffer 11.1) überschreiten oder öfter als ein mal in Monat vorkommen, zählen nicht als Updates und werden gesondert berechnet.

11.3 Hat der Kunde innerhalb eines oder mehrerer Monate keine Updates vorgenommen, berechtigt ihn dieses nicht, in den Folgemonaten mehr Updates als in dem vertraglich vereinbartem Umfang durchführen zu lassen.

11.4 **enMetrik** behält sich vor, Unterlagen und Materialien, die vom Kunden nicht in der geforderten Weise beigebracht werden und bearbeitet werden müssen, diesen Aufwand gesondert zu berechnen.

12. Urheberrecht

12.1 Jeder an **enMetrik** erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Die Entwürfe und fertigen Arbeiten dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von uns weder im Original noch bei evtl. Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig.

12.2 Die Urheberrechte an allen HTML-Seiten und an allen Skripten (JavaScript, VB-Script, PerlScript, PHP, ASP, CGI- oder Java-Programmen), Graphiken, Bildern, Texten, Animationen (animierte GIF-Dateien) und Filmen verbleiben bei **enMetrik**, soweit diese nicht frei verfügbar sind, zur freien Verwendung bestimmt, im Eigentum Dritter stehen und/oder es im Vertrag anders definiert wurde.

12.3 **enMetrik** gewährt dem Kunden an den erbrachten Leistungen das einfache, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Recht, diese Leistungen vertragsgemäß zu nutzen. Ist Software Gegenstand der Leistungen, gelten die §§ 69 d und e UrhG.

12.4 Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. **enMetrik** kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

12.5 Der Kunde räumt **enMetrik** das Recht ein, das Logo von **enMetrik** und ein Impressum in die Websites des Kunden einzubinden und diese miteinander und der Website von zu verlinken.

12.6 Der Kunde wird alle Schutzvermerke wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für die im Programmcode angebrachten Hinweise auf den Urheber.

12.7 **enMetrik** darf den Kunden auf ihrer Web-Site oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. **enMetrik** darf ferner die erbrachten Leistungen wie Entwürfe und Objekte zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

12.8 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Entwürfen und anderen Unterlagen behält sich sie **enMetrik** die Eigentums- und Urheberrechte vor. **enMetrik** ist berechtigt, auf den von ihr erstellten Seiten ihren Namen und/oder ihr Logo zu erwähnen. Des Weiteren kann **enMetrik** einen Link zu ihren eigenen Seiten auf die des Kunden setzen. Der Kunde darf das von **enMetrik** gefertigte Werk nicht unter einem anderen Namen veröffentlichen. Dem Kunden ist es ohne Genehmigung von **enMetrik** nicht gestattet, am Aufbau, der Gestaltung o.ä. der Internetseiten Veränderungen vorzunehmen oder diese bzw. Teile zu veräußern.

12.9 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf **enMetrik** - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Kunden - nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

12.10 **enMetrik** prüft nicht, ob Bild-, Ton- oder Textmaterial frei von Rechten Dritter (Copyrights, Urheberrechte, Markenrechte u.ä.) ist. Dies obliegt allein dem Kunden. Dies gilt auch für Aussagen, die das Wettbewerbsrecht betreffen. Wird **enMetrik** mit der Gestaltung der Seiten beauftragt, so werden die Seiten in jedem Fall dem Kunden vor Veröffentlichung zur Freigabe vorgelegt. Erst nach Einverständnis des Kunden werden die Seiten im öffentlich zugänglichen Netz bereitgestellt.

12.11 Vorschläge des Kunden zum Design oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen außerdem kein Miturheberrecht.

13. Rechte

13.1 **enMetrik** muss einen Auftrag / Anzeige nicht annehmen, wenn dieser/e gegen geltendes Recht, politische oder religiöse Neutralität verstößt, oder sittenwidrige Inhalte beinhaltet. **enMetrik** behält sich auch das Recht vor Einträge ohne jegliche Rücksprache abzulehnen, bzw. zu löschen.

13.2 Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Leistung müssen innerhalb von 21 Tagen nach Veröffentlichung bzw. nach Lieferung des vertraglich definierten Leistungsumfangs geltend gemacht werden. Ändert der Kunde ohne Absprache mit **enMetrik** die Quelltexte der Web-Seiten, erlischt jeglicher Gewährleistungs- oder Haftungsanspruch für die von **enMetrik** erbrachte Leistung. Die Einträge in Suchmaschinen (Web-Design Aufträge) werden in Absprache mit dem Kunden getroffen. Es kann jedoch keine Garantie oder Gewähr für eine wunschgemäße Eintragung in die Suchdienste übernommen werden und hieraus keine Haftung für **enMetrik** entstehen. Hiervon ausgenommen ist grob fahrlässiges Verhalten von **enMetrik**. **enMetrik** erhält in einem solchen Fall die Möglichkeit der Nachbesserung. Haftung und Schadenersatzansprüche sind auf den Auftragswert beschränkt. Für mittelbare Schäden und Folgeschäden haftet **enMetrik** nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung wird von **enMetrik** nicht übernommen.

13.3 **enMetrik** gewährleistet eine Erreichbarkeit seiner Server von 98% im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von **enMetrik** liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.) nicht zu erreichen ist. Ebenfalls ausgenommen sind Server Dritter, die durch **enMetrik** angemietet werden. **enMetrik** kann den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern.

14. Kundenpflichten

14.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen über die Leistungen sowie die vorvertragliche und vertragliche Korrespondenz während der gesamten Nutzungsdauer und auch nach deren Beendigung vertraulich zu behandeln. Die Informationen sollen keinem Dritten zugänglich gemacht werden. Die Mitarbeiter des Kunden werden entsprechend verpflichtet.

14.2 Die dargebrachten Leistungen werden vom Kunden vor einem unbefugten Zugriff oder Zugang Dritter geschützt. Diese Verpflichtung gilt für den Abnehmer oder sonstige Vertragspartner des Kunden und erstreckt sich auf das gesamte Unternehmen.

14.3 Der Kunde schafft alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistung der **enMetrik** erforderlich sind. Sollkonzepte, Organisationskonzepte und Vorschläge sowie Software sind unverzüglich nach der Lieferung oder der Erstellung beim Kunden förmlich abzunehmen. Die Annahme durch den Kunden gilt als erfolgt, sobald der Kunde darüber verfügen kann. Datenschutz und Rechte Dritter

14.4 Der Kunde wird hiermit gemäß § 33 Abs.1 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie § 4 der Teledienst Datenschutzverordnung darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Auftragnehmer seine Anschrift in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet. Der Kunde stellt **enMetrik** von jeglicher Haftung für den auf den Web-Seiten veröffentlichten Inhalten frei und sichert zu, kein Material an **enMetrik** zu übergeben, das Dritte in ihren Rechten verletzt.

15. Rücktritt

15.1 Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehende Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn **enMetrik** diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

16. Haftung

16.1 **enMetrik** haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet **enMetrik** nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

16.2 Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summen mäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. In jedem Fall ist die Haftung auf den Auftragswert begrenzt.

16.3 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet **enMetrik** insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

16.4 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von **enMetrik**.

17. Abwerbungsverbot

17.1 Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von **enMetrik** abzuwerben oder ohne Zustimmung von **enMetrik** anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von **enMetrik** der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

18. Geheimhaltung, Presseerklärung

18.1 Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.

18.2 Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

18.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

18.4 Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

18.5 Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung - auch per E-Mail - zulässig.

19. Schlichtung

19.1 Die Parteien versuchen bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zunächst eine Lösung durch eine eingehende Erörterung zwischen den Ansprechpartnern herbeizuführen.

19.2 Durch die Parteien nicht lösbare Meinungsverschiedenheiten sollen durch ein Schlichtungsverfahren beigelegt werden. Sofern eine Partei die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnt, kann sie den ordentlichen Gerichtsweg beschreiten, wenn Sie dies der anderen Partei zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

19.3 Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

19.4 Die von dem Schlichtungsverfahren, einschließlich der vorangehenden Erörterung zwischen den Ansprechpartnern, betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Schlichtung und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Schlichtungsergebnisse zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben.

20. Sonstiges

20.1 Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

20.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

20.3 Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

20.4 Mündliche Nebenabreden wurden von den Vertragsparteien nicht getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen der geschlossenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Ein mündlicher Verzicht auf die Schriftform wird ausgeschlossen.

21. Salvatorische Klausel

21.1 Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird der Vertrag in seinem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

22. Schlussbestimmungen

22.1 Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per E-Mail erfolgen.

22.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.

22.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

22.4 Für diesen Vertrag und dessen Durchführung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Leistungen ist Essen.

Stand: 16.12. 2004, Essen Deutschland